

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1817

Abwasser- und Altlastenfonds; Rückerstattung an die Firma Roman Bauernfeind AG, Niedergösgen

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (nachfolgend auch Fondsverordnung genannt) regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds. Im § 11 sieht die Fondsverordnung gewisse Erleichterungen für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds vor. Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch diese Abgabe im Jahr mehr als Fr. 600.-- pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Kosten zurückerstatten.

Die Firma Roman Bauernfeind AG, Niedergösgen, stellte im März 2003 das Gesuch um Rückerstattung dieses Betrages. Bereits in den Vorjahren wurde der Firma eine entsprechende Rückerstattung gewährt.

2. Erwägungen

Die Firma Roman Bauernfeind AG, Niedergösgen, hat den Nachweis erbracht, dass ihre Fondsabgaben den Betrag von Fr. 600.-- pro Beschäftigten im Jahr 2002 wesentlich übersteigen. Dieser Betrieb gehört der Papierindustrie an und schont durch die Verwendung von Altpapier wichtige Ressourcen. Das Abwasser von Papierfabriken belastet jedoch bekanntermassen die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sehr stark.

Die Firma Roman Bauernfeind AG produziert Karton vorwiegend aus Altpapier. Sie ist ein Gross-einleiter der ARA Schönenwerd. Zur Entlastung dieser ARA muss die Firma eine anaerobe Vorbehandlungsanlage betreiben. Neben den Betriebskosten für diese Vorbehandlungsanlage und den ordentlichen Abwassergebühren entstehen der Firma Roman Bauernfeind weitere Kosten durch den Abwasser- und Altlastenfonds.

Die Firma Roman Bauernfeind AG beschäftigte im Jahr 2002 total 91 Personen. Bei der massgebenden Belastung von Fr. 600.-- pro Arbeitsplatz bedeutet dies, dass ab einem Betrag von Fr. 54'600.-- eine Rückerstattung zu prüfen ist.

Die Firma Roman Bauernfeind AG muss gemäss dem geltenden Kostenverteiler 30.85428 % der für das Jahr 2003 vom Zweckverband geforderten Abwasserabgabe von insgesamt Fr. 718'557.-- übernehmen. Das entspricht einem Betrag von Fr. 221'706.--. Damit liegt die Belastung um Fr. 167'106.-- höher als der oben ausgewiesene Mindestbetrag für die Prüfung einer Rückerstattung von Fr.

54'600.--. Gemäss § 11 der Fondsverordnung können im Maximum 90 % von Fr. 167'106.-- oder Fr. 150'395.-- zurückerstattet werden.

Die Bemühungen und Anstrengungen der Firma Roman Bauernfeind AG zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Zweckverband und auch gegenüber der kantonalen Umweltbehörde rechtfertigen für das Jahr 2003 eine Rückerstattung in diesem Umfang, jedoch ohne Präjudiz für die folgenden Jahre.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 11 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999

3.1 Der Firma Roman Bauernfeind AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen, wird der Betrag von Fr. 150'395.-- zurückerstattet (z.L. Konto KA365000 / A30007).

3.2 Das Amt für Umwelt wird diesen Betrag im dritten Quartal 2003 aus dem Abwasserfonds zurückerstatten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (321/Abwasserfonds/RRB_Rückerstattung_ Bauernfeind_03_081 (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung: KA 365000 / A30007 (321 / 156)

Kantonale Finanzkontrolle

Roman Bauernfeind AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen

Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, z.H. Präsident J. Bachmann, Kreuzackerstrasse 39,
5012 Schönenwerd